

Kanton
Schaffhausen
Finanzdepartement
J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200
Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 72 50
Fax 052 632 77 09
rosmarie.widmer@ktsh.ch

Herr
Josef Rutz
*Büchelstrasse 23
8212 Neuhausen am Rheinflall

Schaffhausen, 22. Januar 2014

Ihr Schreiben vom 14. Januar 2014 betreffend Rechnung Nr. 90274280 des Obergerichts

Sehr geehrter Herr Rutz

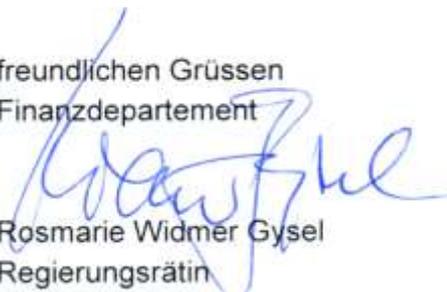
Mit Schreiben vom 14. Januar 2014 äusserten Sie Ihren Unmut über eine Rechnung des Obergerichts in der Höhe von 600 Franken und baten mich um «unverzügliche Annullierung» dieser Rechnung.

Verfahrenskosten vor den Schaffhauser Gerichten können nur dann einstweilen erlassen werden, wenn die ersuchende Person dauernde Mittellosigkeit belegen kann. Die so erlassenen Kosten können jedoch nachträglich wieder eingefordert werden, wenn der kostenpflichtigen Person die Zahlung später zugemutet werden kann (Art. 94 Abs. 3 des Justizgesetzes, SHR 173.200).

Anhaltspunkte für eine dauernde Mittellosigkeit werden aus Ihrem Schreiben nicht ersichtlich. Als Mitglied der Regierung steht es mir jedoch nicht zu, eine Rechnung des Obergerichtes ausserhalb des Kostenerlasses in Frage zu stellen. Die dem Finanzdepartement unterstellte Finanzverwaltung ist lediglich für das Inkasso dieser Forderung besorgt und kann deren Rechtmässigkeit nicht überprüfen. In diesem Zusammenhang wäre der Entscheid des Obergerichts selbst anzufechten gewesen.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und verbleibe mit

freundlichen Grüssen
Finanzdepartement



Rosmarie Widmer Gysel
Regierungsrätin

Kopie an Finanzverwaltung (unter Beilage des Schreibens vom 14. Januar 2014)